

In der Senatssitzung am 19. November 2024 beschlossene Fassung

Senatskanzlei

Der Senator für Finanzen

12.11.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.11.2024

„Einsetzung einer Senatskommission für Personalbedarfsermittlung und – planung

Arbeitsweise und organisatorische Verankerung“

A. Problem

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10. September 2024 die Aufstellung eines Sanierungsprogramms für die Freie Hansestadt Bremen beschlossen. Das vom Senator für Finanzen entwickelte Personalkonzept als Teil der Sanierungsmaßnahmen setzt bei der Steuerung der Personalmenge an und verfolgt das Ziel, den Personalaufwuchs abzubremesen. Mit Ausnahme der Bereiche Polizei, Justiz, Schule, Kita und Steuerverwaltung soll der Personalbestand in der öffentlichen Verwaltung ab 2025 konstant gehalten werden.

Um die bremischen Personalbereiche unter Berücksichtigung der aufgeführten Ausnahmebereiche konstant zu halten, ist ein System der Umsteuerung zu initiieren, mit dem notwendiges Wachstum einzelner Aufgabenbereiche durch Abwuchs in anderen Verwaltungsbereichen kompensiert werden kann. Hierzu wird in den Jahren 2025 bis 2027 eine quotale Einsparung bei der Personalmenge im Kernbereich in Höhe von 1,45% bei allen Personalbereichen ausgenommen der definierten Ausnahmebereiche eingeführt, dies entspricht jährlich insgesamt etwas über 80 Vollzeiteinheiten. Dies betrifft nur den Kernbereich. Drittfinanzierte Stellen sind nicht betroffen. Eine Ausnahme besteht bezüglich des Bereiches Kindertagesbetreuung und des wissenschaftlichen Bereichs der Hochschulen.

Um eine methodisch fundierte und an den zukünftigen Aufgaben orientierte Personalbedarfsplanung zu ermöglichen und zentral steuern zu können, hat der Senat im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen entschieden, dass eine zentrale Stelle für Personalbedarfsermittlung und -planung eingerichtet wird. Diese Stelle soll als Senatskommission dafür zuständig sein, Entscheidungen zu Personalbedarfen zentral zu treffen, die Personalplanung in der Freien Hansestadt Bremen konzeptionell weiterzuentwickeln, Methoden und Werkzeuge zur einheitlichen

Nutzung zur Verfügung zu stellen und deren Umsetzung zu überprüfen. Die durch die Zielzahlabenkung gewonnene Flexibilität in Höhe von rd. 80 Stellen soll dazu dienen, die Senatskommission in die Lage zu versetzen, Schwerpunkte zu bilden, auf konkrete, unabweisbare Mehrbedarfe reagieren zu können und die bürgernahen Dienste zu stärken.

Die zukünftige Arbeitsweise, methodische Grundlagen und organisatorische Verankerung der Senatskommission sollen laut Beschluss vom 10. September 2024 in einer gesonderten Vorlage ausgearbeitet werden, die im Rahmen dieser Senatsvorlage vorgelegt wird.

B. Lösung

Mit der Einsetzung der Senatskommission werden Entscheidungen über zusätzliche Personalbedarfe zentral nach gleichen Maßstäben und in Hinblick auf das Erreichen der Sanierungsziele gebündelt sowie die Steuerung der Umsetzungsprozesse sichergestellt. Die übrigen Personalsteuerungsbefugnisse und personalrechtliche Entscheidungsbefugnisse dagegen bleiben in den jeweiligen Fachressorts dezentral verortet.

Den Vorsitz der Senatskommission erhält der Präsident des Senats. Weitere Mitglieder sind der Senator für Finanzen, sowie die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation als Teil der Regierungskoordination. Die Senatskommission tagt auf Einladung des Präsidenten des Senats mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen. Die ordentlichen Sitzungstermine bestimmen die Mitglieder der Kommission jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Über den ersten Sitzungstermin der Senatskommission wird nach Beschlussfassung entschieden.

Der Senatskommission gehören gem. § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) des Senats die oben genannten Mitglieder des Senats persönlich an. Im Verhinderungsfall werden die Senator:innen durch deren Vertreter:innen im Amt vertreten. Die Einladungen sowie Protokolle der Senatskommission erhalten alle Mitglieder des Senats zur Kenntnis.

Gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Senats können Beschlüsse der Senatskommission an die Stelle von Senatsbeschlüssen treten. Beschlussfassungen in der Senatskommission erfolgen analog § 13 Abs. 1 der GO des Senats. Die Beschlussfähigkeit der Senatskommission kann durch die Anwesenheit der Vertreter:innen im Amt hergestellt werden. Nach erfolgtem Beschluss der Sitzungsprotokolle der Senatskommission werden diese dem Senat über die Vorträge der Senatskanzlei zur Kenntnis gegeben. Die Zuständigkeit des Senats und das Recht, in allen Fragen Entscheidungen des Gesamtsenates herbeizuführen, bleibt hiervon unberührt.

Von den Fachressorts eingebrachte Mehrbedarfe gehen zur inhaltlichen Prüfung an den Senator für Finanzen, der die Anträge für die Senatskommission sammelt und aufbereitet. Eine abschließende Bewertung bzw. Empfehlung wird dann durch den Senator für Finanzen der Senatskommission mit allen hierzu eingegangenen relevanten Unterlagen (Anträge, Begründungen etc.) zur Entscheidung vorgelegt.

Die Sitzungen der Senatskommission werden fachlich durch eine Arbeitsgruppe der beteiligten Ressorts Senatskanzlei, Senator für Finanzen und Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation vorbereitet, die erforderlichenfalls Unterarbeitsgruppen einrichten kann. Diese benennen jeweils verantwortliche Ansprechpartner:innen für die Personalplanung in ihrem Geschäftsbereich und entsenden diese in die Arbeitsgruppe. Die Entscheidung über die konkrete Zusammensetzung der Arbeitsgruppe trifft die Senatskommission. Die Federführung der Arbeitsgruppe liegt beim Senator für Finanzen.

Die Aufgabe der Geschäftsstelle der Senatskommission übernimmt die Senatskanzlei. Die Senatskommission beschließt eine Geschäftsordnung, in der unter anderem Strukturen und Abläufe inklusive Sitzungsturnus sowie Entscheidungswege festgelegt werden. Eine entsprechende Ordnung wird durch die Senatskanzlei vorbereitet und zur ersten Sitzung der Senatskommission vorgelegt.

Die Senatskommission berät und beschließt über eingebrachte Personalmehrbedarfe, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden rd. 80 Vollzeiteinheiten verteilt werden können. Mehrbedarfe können bis zu vier Wochen vor Sitzungstermin vorgelegt werden. Es sollen Schwerpunkte gebildet, bürgernahe Dienste gestärkt und auf unabweisbare Mehrbedarfe reagiert werden. Gleichzeitig soll ein Personalaufwuchs in den senatorischen Dienststellen, außer die enthalten bürgernahen Bereiche, die ggf. in eine senatorische Behörde integriert wurden, im Sinne der Entbürokratisierung möglichst begrenzt werden. Über die Verteilung der Stellen kann in mehreren Tranchen entschieden werden. Wurde der Bedarf eines Fachressorts in einer vorangegangenen Sitzung genehmigt, ist es nicht möglich, erneut Bedarfe zur selben Thematik einzubringen, es sei denn, die Gegebenheiten haben sich grundlegend verändert.

Eingebrachte Bedarfe müssen unter einheitlichen Vorgaben vom jeweiligen Fachressort begründet werden. In Anlehnung an das vom Bundesverwaltungsamt zur Verfügung gestellte Organisationshandbuch für Personalbedarfsermittlung wird die Senatskommission den Fachressorts als erste Maßnahme Arbeitshilfen bereitstellen, mit dessen Hilfe technisch bzw. methodisch fundiert der erforderliche Personalbedarf für eine vorgegebene Aufgabe begründet werden kann. Weitere Maßstäbe können bereits durchgeführte Personalbemessungen oder bundesweit vereinbarte Personalbemessungssysteme in Landesverwaltungen sein. Im Rahmen der

qualitativen Personalbedarfsplanung muss ebenfalls dargestellt werden, warum ein Mehrbedarf nicht durch interne Umsteuerung kompensiert werden kann. Auch hierfür werden entsprechende Arbeitshilfen bzw. Checklisten zur Verfügung gestellt, anhand derer die Fachressorts begründen können, warum zusätzliche Kapazitäten zwingend notwendig sind. Gibt es für einen bestehenden Personalbedarf eine politische Schwerpunktsetzung oder eine dringende fachliche Notwendigkeit, muss auch dies präzise dargestellt werden. Der Senator für Finanzen wird in enger Abstimmung mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Europa entsprechende Arbeitshilfen erstellen und diese zum Auftakt der Arbeit der Senatskommission zur Verfügung stellen.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Genderprüfung, Klimacheck

Die Einrichtung einer Senatskommission hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Die Senatskommission wird im Umfang von jährlich bis zu rund 80 Vollzeitstellen Personalstellen umverteilen. Die daraus entstehenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

Von der Einrichtung einer Senatskommission für Personalbedarfsermittlung und -planung bzw. deren zukünftige Arbeit sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen. Diese Senatsvorlage enthält keine Maßnahmen, die eine mittel- oder unmittelbare Auswirkung auf das Klima haben.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und den übrigen Fachressorts ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

- 1) Der Senat beschließt das unter B. genannte Vorgehen, die Arbeitsweise und die organisatorische Verankerung der Senatskommission für Personalbedarfsermittlung und -planung.
- 2) Der Senat stimmt zu, dass die Senatskommission folgende Sachverhalte abschließend berät und beschließt:
 - a. Weiterentwicklung und Umsetzung der strategischen Personalplanung im Land und der Stadtgemeinde Bremen,
 - b. Vorgaben zum Verfahren zur Begründung von Personalmehrbedarfen,
 - c. haushaltswirksame Beschlüsse im Rahmen der vom Senat gebilligten Haushaltsplanung,
 - d. Einleitung von Gremienbefassungen.
- 3) Der Senat bittet die Senatskanzlei um Erarbeitung und Vorlage einer Geschäftsordnung zur ersten Sitzung der Senatskommission.
- 4) Der Senat bittet den Senator für Finanzen in Zusammenarbeit mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Arbeitshilfen zur Begründung eines Personalmehrbedarfs zu konzipieren und diese zum Auftakt der Arbeit der Senatskommission zur Verfügung zu stellen.
- 5) Der Senat bittet die Senatskanzlei, die beschlossenen Sitzungsprotokolle der Senatskommission allen Senatsmitgliedern über die Vorträge der Senatskanzlei zur Kenntnis zu geben.